

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien über das Ökopunktesystem, das auf den Transitverkehr der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien durch Österreich anzuwenden ist

(2003/C 20 E/12)

KOM(2002) 418 endg. — 2002/0188(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 23. Juli 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Verkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b), legt fest, dass ein Ökopunktesystem zur Anwendung kommen soll, das dem in Artikel 11 des Protokolls Nr. 9 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union festgelegten System gleichwertig ist.
- (2) Die Kommission hat ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien über das Ökopunktesystem ausgehandelt, das auf den Transitverkehr

der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien durch Österreich anzuwenden ist.

- (3) Vorbehaltlich eines möglichen späteren Abschlusses wurde das Abkommen gemäß dem Beschluss ... des Rates vom ... im Namen der Gemeinschaft am ... unterzeichnet.

- (4) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien über das Ökopunktesystem, das auf den Transitverkehr der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien durch Österreich angewandt werden soll, wird hiermit im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Briefwechsels ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 18.12.1997, S. 170.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien über das Ökopunktesystem, das ab dem 1. Januar 1999 auf den Transitverkehr der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien durch Österreich anzuwenden ist

A. Brief der Europäischen Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr . . . ,

ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass nach Verhandlungen zwischen der Delegation der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und der Delegation der Europäischen Gemeinschaft gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b) des Verkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien Folgendes vereinbart wurde:

1. Ökopunkte (Transitrechte) für Lastkraftwagen der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien im Transit durch Österreich werden wie folgt vergeben:

für 1999: 57 401 Ökopunkte

für 2000: 55 079 Ökopunkte

für 2001: 53 641 Ökopunkte

für 2002: 49 549 Ökopunkte

für 2003: 44 240 Ökopunkte

Zusätzliche Ökopunkte werden an Benutzer der „Rollenden Landstraße“ aus der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien bis zu einer Höhe von maximal 50 % der Gesamtzahl von Ökopunkten für ein Jahr wie folgt vergeben:

für 1999: 28 700 Ökopunkte

für 2000: 27 540 Ökopunkte

für 2001: 26 820 Ökopunkte

für 2002: 24 775 Ökopunkte

für 2003: 22 120 Ökopunkte

Ökopunkte für Benutzer der Rollenden Landstraße (RoLa) werden den Behörden der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien in der Form zugeteilt, dass für jeweils zwei Hin- und Rückfahrten mit der RoLa Ökopunkte für zwei Straßenfahrten vergeben werden.

Die österreichische Gesellschaft für kombinierten Verkehr, Ökombi, wird dem Ministerium für Verkehr und Kommunikation der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien monatlich die Anzahl der der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien angehörenden Benutzer des kombinierten Eisenbahnverkehrs im Transit durch Österreich mitteilen.

Das Ökopunktesystem wird mit Wirkung vom 1. Januar 2002 angewandt.

Transitfahrten, die unter den in Anhang A angegebenen Bedingungen oder aufgrund von CEMT-Genehmigungen durchgeführt werden, sind vom Ökopunktesystem ausgenommen.

2. Der Fahrer eines Lastkraftwagens der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien auf österreichischem Staatsgebiet hat Folgendes mitzuführen und den Aufsichtsbehörden auf Verlangen zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen:
 - a) ein ordnungsgemäß ausgefülltes Standardformular oder ein österreichisches Zertifikat, das die Bezahlung der Ökopunkte für die betreffende Fahrt bestätigt (siehe Anhang B), im Folgenden „Ökokarte“ genannt, oder

- b) eine elektronische Vorrichtung, die am Fahrzeug angebracht ist und die automatische Abbuchung der Ökopunkte ermöglicht; im Folgenden „Umweltdatenträger“ („ecotag“) genannt, oder
- c) geeignete Unterlagen zum Nachweis, dass es sich um eine ökopunktfreie Transitfahrt gemäß Anhang A oder mit einer CEMT-Genehmigung handelt, oder
- d) geeignete Unterlagen zum Nachweis, dass es sich nicht um eine Transitfahrt handelt, und dass der Umweltdatenträger, sofern am Fahrzeug vorhanden, entsprechend eingestellt ist.

Die zuständigen österreichischen Behörden stellen die Ökokarte gegen Bezahlung der Kosten für die Produktion und Verteilung von Ökopunkten und Ökokarten aus.

3. Die Umweltdatenträger werden gemäß den allgemeinen technischen Spezifikationen in Anhang C hergestellt, programmiert und angebracht. Das Ministerium für Verkehr und Kommunikation der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien ist befugt, die Umweltdatenträger zu genehmigen, zu programmieren und anzubringen.

Der Umweltdatenträger soll Informationen über das Herkunftsland und den NO_x -Ausstoß des Fahrzeugs enthalten, entsprechend den Angaben in der COP-Bescheinigung („Conformity of Production“) über die Konformität der laufenden Produktion gemäß Absatz 4.

Der Umweltdatenträger wird in der in Anhang D dargestellten Weise an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht. Er ist nicht übertragbar.

4. Der Fahrer eines am oder nach dem 1. Oktober 1990 zugelassenen Lastkraftwagens der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien hat außerdem eine COP-Bescheinigung gemäß Anhang E zum Nachweis der NO_x -Emissionen des Fahrzeugs mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen. Bei Lastkraftwagen, deren Erstzulassung vor dem 1. Oktober 1990 liegt oder für die kein Dokument vorgewiesen werden kann, wird ein COP-Wert von 15,8 g/kWh zugrunde gelegt.
5. Das Ministerium für Verkehr und Kommunikation der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien ist befugt, die in den Absätzen 2 bis 4 angeführten Dokumente und Umweltdatenträger auszugeben.
6. Sofern das Fahrzeug keinen Umweltdatenträger verwendet, werden die erforderlichen Ökopunkte auf der Ökokarte angebracht und entwertet. Die Ökopunkte werden mittels Unterschrift so entwertet, dass die Unterschrift sich über die Ökopunkte und das Formular, auf dem sie angebracht wurden, erstreckt. Statt einer Unterschrift kann auch ein Gummistempel verwendet werden.

Eine Ökokarte mit der erforderlichen Anzahl von Ökopunkten wird den österreichischen Aufsichtsbehörden übergeben, die daraufhin eine Kopie zusammen mit der Zahlungsbestätigung aushändigen.

Sofern das Fahrzeug mit einem Umweltdatenträger ausgestattet ist, wird bei einer ökopunktpflichtigen Transitfahrt eine Anzahl von Ökopunkten, die sich nach der auf dem Umweltdatenträger gespeicherten Information über die NO_x -Emissionen des Fahrzeugs bemisst, von den der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien insgesamt zugeteilten Ökopunkten abgezogen. Dies geschieht mittels einer von den österreichischen Behörden bereitgestellten und betriebenen Infrastruktur.

Bei Fahrzeugen mit Umweltdatenträgern muss auf bilateralen Fahrten der Umweltdatenträger vor dem Befahren des österreichischen Staatsgebiets auf eine Weise eingestellt werden, die den Nachweis ermöglicht, dass es sich nicht um eine Transitfahrt handelt.

Wenn eine Ökokarte verwendet und eine Zugmaschine während einer Transitfahrt ausgetauscht wird, bleibt die bei der Einreise ausgehändigte Zahlungsbestätigung gültig und wird aufbewahrt. Überschreitet der COP-Wert der neuen Zugmaschine den auf dem Formular angegebenen Wert, so werden zusätzliche, auf einer neuen Karte angebrachte Ökopunkte bei der Ausreise entwertet.

7. Durchgehende Fahrten, die die einmalige Überschreitung der österreichischen Grenze per Bahn — ob im konventionellen Eisenbahnverkehr oder im kombinierten Verkehr — und die Grenzüberschreitung auf der Straße vor oder nach der Überschreitung per Bahn umfassen, werden nicht als Straßengütertransitverkehr durch Österreich, sondern als bilaterale Fahrten gewertet.

Als bilaterale Fahrten gelten durchgehende Transitfahrten durch Österreich, die folgende Eisenbahnterminals benutzen:

Fürnitz, Villach Süd, Sillian, Innsbruck/Hall, Brennersee, Graz.

8. Die Ökopunkte sind vom 1. Januar des Jahres, für das sie vergeben werden, bis zum 31. Januar des Folgejahres gültig.
9. Verstöße gegen dieses Abkommen durch einen Fahrer eines Lastkraftwagens der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien oder eines Unternehmens werden gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften geahndet.

Die Kommission und die zuständigen Behörden Österreichs und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien leisten einander im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung dieser Verstöße; sie stellen insbesondere sicher, dass Ökokarten und Umweltdatenträger korrekt verwendet und gehandhabt werden.

Kontrollen können nach dem Ermessen des Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft an einer anderen Stelle als der Grenze durchgeführt werden, solange der Grundsatz der Nichtdiskriminierung nicht verletzt wird.

10. Die österreichischen Aufsichtsbehörden können unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn ein Fahrzeug mit einem Umweltdatenträger ausgestattet ist und zumindest einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:
 - a) fahrzeugbedingte oder vom Fahrzeugbetreiber begangene wiederholte Verstöße;
 - b) die der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien verbleibenden Ökopunkte reichen nicht aus;
 - c) der Umweltdatenträger wurde manipuliert oder von einer anderen Partei als der nach Absatz 3 befugten ausgetauscht;
 - d) die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien hat dem Fahrzeug nicht genügend Ökopunkte für eine Transitfahrt zugeteilt;
 - e) das Fahrzeug verfügt nicht über geeignete Unterlagen gemäß Absatz 2 Buchstabe c) bzw. d) für den Nachweis, dass die Einstellung des Umweltdatenträgers, nach der die betreffende Fahrt auf österreichischem Staatsgebiet nicht als Transitfahrt gilt, zulässig ist;
 - f) der in Anhang C beschriebene Umweltdatenträger ist nicht mit genügend Ökopunkten für die Transitfahrt ausgestattet.

Die österreichischen Aufsichtsbehörden können unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn ein Fahrzeug nicht mit einem Umweltdatenträger ausgestattet ist und zumindest einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a) den Aufsichtsbehörden wird keine Ökokarte gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens vorgelegt;
 - b) es wird eine Ökokarte vorgelegt, die unvollständig oder unrichtig ist oder auf der die Ökopunkte nicht korrekt angebracht sind;
 - c) das Fahrzeug verfügt nicht über die entsprechenden Unterlagen um nachzuweisen, dass es keine Ökopunkte benötigt.
11. Die gedruckten Ökopunkte, die zum Anbringen auf den Ökokarten bestimmt sind, werden jährlich vor dem 1. November des Vorjahres zur Verfügung gestellt.
12. Bei Fahrzeugen, die vor dem 1. Oktober 1990 zugelassen wurden und deren Motor seither ausgetauscht wurde, kommt der COP-Wert des neuen Motors zur Anwendung. In diesem Fall muss die von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung einen Vermerk über den Motortausch enthalten und den neuen COP-Wert für die NO_x-Emissionen genau angeben.

13. Eine Transitfahrt ist von der Bezahlung mit Ökopunkten ausgenommen, wenn die folgenden drei Bedingungen zutreffen:
- i) der einzige Zweck der Fahrt ist die Überführung eines fabrikneuen Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination vom Hersteller zum Bestimmungsort in einem anderen Staat;
 - ii) es werden keine Waren transportiert;
 - iii) das Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination hat entsprechende internationale Zulassungspapiere und Exportkennzeichen.
14. Eine Transitfahrt ist von der Bezahlung mit Ökopunkten ausgenommen, wenn es sich um die unbeladene Teilstrecke einer Fahrt handelt, für die gemäß Anhang A keine Ökopunkte zu entrichten sind und geeignete Unterlagen mitgeführt werden, die dies belegen. Geeignete Unterlagen sind entweder:
- ein Frachtbrief oder
 - eine ausgefüllte Ökokarte, an der keine Ökopunkte angebracht wurden, oder
 - eine ausgefüllte Ökokarte mit Ökopunkten, die später wieder verwendet werden können.
15. Alle Probleme im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses Ökopunktesystems werden dem nach Artikel 22 des Verkehrsabkommens eingesetzten Verkehrsausschuss EG/Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien vorgelegt; der Ausschuss bewertet die Situation und empfiehlt geeignete Maßnahmen. Alle zu ergreifenden Maßnahmen werden unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung sofort umgesetzt.

Für die Bestätigung der Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen der Gemeinschaft

B. Brief der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien

Sehr geehrter Herr . . . ,

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom . . . , in dem Sie mir Folgendes mitteilen:

„ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass nach Verhandlungen zwischen der Delegation der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und der Delegation der Europäischen Gemeinschaft gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b) des Verkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien Folgendes vereinbart wurde:

1. Ökopunkte (Transitrechte) für Lastkraftwagen der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien im Transit durch Österreich werden wie folgt vergeben:

für 1999: 57 401 Ökopunkte

für 2000: 55 079 Ökopunkte

für 2001: 53 641 Ökopunkte

für 2002: 49 549 Ökopunkte

für 2003: 44 240 Ökopunkte

Zusätzliche Ökopunkte werden an Benutzer der ‚Rollenden Landstraße‘ aus der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien bis zu einer Höhe von maximal 50 % der Gesamtzahl von Ökopunkten für ein Jahr wie folgt vergeben:

für 1999: 28 700 Ökopunkte

für 2000: 27 540 Ökopunkte

für 2001: 26 820 Ökopunkte

für 2002: 24 775 Ökopunkte

für 2003: 22 120 Ökopunkte

Ökopunkte für Benutzer der Rollenden Landstraße (RoLa) werden den Behörden der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien in der Form zugeteilt, dass für jeweils zwei Hin- und Rückfahrten mit der RoLa Ökopunkte für zwei Straßenfahrten vergeben werden.

Die österreichische Gesellschaft für kombinierten Verkehr, Ökombi, wird dem Ministerium für Verkehr und Kommunikation der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien monatlich die Anzahl der der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien angehörenden Benutzer des kombinierten Eisenbahnverkehrs im Transit durch Österreich mitteilen.

Das Ökopunktesystem wird mit Wirkung vom 1. Januar 2002 angewandt.

Transitfahrten, die unter den in Anhang A angegebenen Bedingungen oder aufgrund von CEMT-Genehmigungen durchgeführt werden, sind vom Ökopunktesystem ausgenommen.

2. Der Fahrer eines Lastkraftwagens der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien auf österreichischem Staatsgebiet hat Folgendes mitzuführen und den Aufsichtsbehörden auf Verlangen zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen:
 - a) ein ordnungsgemäß ausgefülltes Standardformular oder ein österreichisches Zertifikat, das die Bezahlung der Ökopunkte für die betreffende Fahrt bestätigt (siehe Anhang B), im Folgenden ‚Ökokarte‘ genannt, oder

- b) eine elektronische Vorrichtung, die am Fahrzeug angebracht ist und die automatische Abbuchung der Ökopunkte ermöglicht; im Folgenden ‚Umweltdatenträger‘ (‚ecotag‘) genannt, oder
- c) geeignete Unterlagen zum Nachweis, dass es sich um eine ökopunktfreie Transitfahrt gemäß Anhang A oder mit einer CEMT-Genehmigung handelt, oder
- d) geeignete Unterlagen zum Nachweis, dass es sich nicht um eine Transitfahrt handelt, und dass der Umweltdatenträger, sofern am Fahrzeug vorhanden, entsprechend eingestellt ist.

Die zuständigen österreichischen Behörden stellen die Ökokarte gegen Bezahlung der Kosten für die Produktion und Verteilung von Ökopunkten und Ökokarten aus.

- 3. Die Umweltdatenträger werden gemäß den allgemeinen technischen Spezifikationen in Anhang C hergestellt, programmiert und angebracht. Das Ministerium für Verkehr und Kommunikation der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien ist befugt, die Umweltdatenträger zu genehmigen, zu programmieren und anzubringen.

Der Umweltdatenträger soll Informationen über das Herkunftsland und den NO_x -Ausstoß des Fahrzeugs enthalten, entsprechend den Angaben in der COP-Bescheinigung (‚Conformity of Production‘) über die Konformität der laufenden Produktion gemäß Absatz 4.

Der Umweltdatenträger wird in der in Anhang D dargestellten Weise an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht. Er ist nicht übertragbar.

- 4. Der Fahrer eines am oder nach dem 1. Oktober 1990 zugelassenen Lastkraftwagens der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien hat außerdem eine COP-Bescheinigung gemäß Anhang E zum Nachweis der NO_x -Emissionen des Fahrzeugs mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen. Bei Lastkraftwagen, deren Erstzulassung vor dem 1. Oktober 1990 liegt oder für die kein Dokument vorgewiesen werden kann, wird ein COP-Wert von 15,8 g/kWh zugrunde gelegt.
- 5. Das Ministerium für Verkehr und Kommunikation der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien ist befugt, die in den Absätzen 2 bis 4 angeführten Dokumente und Umweltdatenträger auszugeben.
- 6. Sofern das Fahrzeug keinen Umweltdatenträger verwendet, werden die erforderlichen Ökopunkte auf der Ökokarte angebracht und entwertet. Die Ökopunkte werden mittels Unterschrift so entwertet, dass die Unterschrift sich über die Ökopunkte und das Formular, auf dem sie angebracht wurden, erstreckt. Statt einer Unterschrift kann auch ein Gummistempel verwendet werden.

Eine Ökokarte mit der erforderlichen Anzahl von Ökopunkten wird den österreichischen Aufsichtsbehörden übergeben, die daraufhin eine Kopie zusammen mit der Zahlungsbestätigung aushändigen.

Sofern das Fahrzeug mit einem Umweltdatenträger ausgestattet ist, wird bei einer ökopunktpflichtigen Transitfahrt eine Anzahl von Ökopunkten, die sich nach der auf dem Umweltdatenträger gespeicherten Information über die NO_x -Emissionen des Fahrzeugs bemisst, von den der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien insgesamt zugeteilten Ökopunkten abgezogen. Dies geschieht mittels einer von den österreichischen Behörden bereitgestellten und betriebenen Infrastruktur.

Bei Fahrzeugen mit Umweltdatenträgern muss auf bilateralen Fahrten der Umweltdatenträger vor dem Befahren des österreichischen Staatsgebiets auf eine Weise eingestellt werden, die den Nachweis ermöglicht, dass es sich nicht um eine Transitfahrt handelt.

Wenn eine Ökokarte verwendet und eine Zugmaschine während einer Transitfahrt ausgetauscht wird, bleibt die bei der Einreise ausgehändigte Zahlungsbestätigung gültig und wird aufbewahrt. Überschreitet der COP-Wert der neuen Zugmaschine den auf dem Formular angegebenen Wert, so werden zusätzliche, auf einer neuen Karte angebrachte Ökopunkte bei der Ausreise entwertet.

7. Durchgehende Fahrten, die die einmalige Überschreitung der österreichischen Grenze per Bahn — ob im konventionellen Eisenbahnverkehr oder im kombinierten Verkehr — und die Grenzüberschreitung auf der Straße vor oder nach der Überschreitung per Bahn umfassen, werden nicht als Straßengütertransitverkehr durch Österreich, sondern als bilaterale Fahrten gewertet.

Als bilaterale Fahrten gelten durchgehende Transitfahrten durch Österreich, die folgende Eisenbahnterminals benutzen:

Fürnitz, Villach Süd, Sillian, Innsbruck/Hall, Brennersee, Graz.

8. Die Ökopunkte sind vom 1. Januar des Jahres, für das sie vergeben werden, bis zum 31. Januar des Folgejahres gültig.
9. Verstöße gegen dieses Abkommen durch einen Fahrer eines Lastkraftwagens der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien oder eines Unternehmens werden gemäß den gültigen nationalen Rechtsvorschriften geahndet.

Die Kommission und die zuständigen Behörden Österreichs und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien leisten einander im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung dieser Verstöße; sie stellen insbesondere sicher, dass Ökokarten und Umweltdatenträger korrekt verwendet und gehandhabt werden.

Kontrollen können nach dem Ermessen des Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft an einer anderen Stelle als der Grenze durchgeführt werden, solange der Grundsatz der Nichtdiskriminierung nicht verletzt wird.

10. Die österreichischen Aufsichtsbehörden können unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn ein Fahrzeug mit einem Umweltdatenträger ausgestattet ist und zumindest einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a) fahrzeugbedingte oder vom Fahrzeugbetreiber begangene wiederholte Verstöße;
- b) die der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien verbleibenden Ökopunkte reichen nicht aus;
- c) der Umweltdatenträger wurde manipuliert oder von einer anderen Partei als der nach Absatz 3 befugten ausgetauscht;
- d) die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien hat dem Fahrzeug nicht genügend Ökopunkte für eine Transitfahrt zugeteilt;
- e) das Fahrzeug verfügt nicht über geeignete Unterlagen gemäß Absatz 2 Buchstabe c) bzw. d) für den Nachweis, dass die Einstellung des Umweltdatenträgers, nach der die betreffende Fahrt auf österreichischem Staatsgebiet nicht als Transitfahrt gilt, zulässig ist;
- f) der in Anhang C beschriebene Umweltdatenträger ist nicht mit genügend Ökopunkten für die Transitfahrt ausgestattet.

Die österreichischen Aufsichtsbehörden können unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn ein Fahrzeug nicht mit einem Umweltdatenträger ausgestattet ist und zumindest einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- a) den Aufsichtsbehörden wird keine Ökokarte gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens vorgelegt;
 - b) es wird eine Ökokarte vorgelegt, die unvollständig oder unrichtig ist oder auf der die Ökopunkte nicht korrekt angebracht sind;
 - c) das Fahrzeug verfügt nicht über die entsprechenden Unterlagen um nachzuweisen, dass es keine Ökopunkte benötigt.
11. Die gedruckten Ökopunkte, die zum Anbringen auf den Ökokarten bestimmt sind, werden jährlich vor dem 1. November des Vorjahres zur Verfügung gestellt.

12. Bei Fahrzeugen, die vor dem 1. Oktober 1990 zugelassen wurden und deren Motor seither ausgetauscht wurde, kommt der COP-Wert des neuen Motors zur Anwendung. In diesem Fall muss die von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung einen Vermerk über den Motortausch enthalten und den neuen COP-Wert für die NO_x-Emissionen genau angeben.
13. Eine Transitfahrt ist von der Bezahlung mit Ökopunkten ausgenommen, wenn die folgenden drei Bedingungen zutreffen:
 - i) der einzige Zweck der Fahrt ist die Überführung eines fabrikneuen Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination vom Hersteller zum Bestimmungsort in einem anderen Staat;
 - ii) es werden keine Waren transportiert;
 - iii) das Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination hat entsprechende internationale Zulassungspapiere und Exportkennzeichen.
14. Eine Transitfahrt ist von der Bezahlung mit Ökopunkten ausgenommen, wenn es sich um die unbeladene Teilstrecke einer Fahrt handelt, für die gemäß Anhang A keine Ökopunkte zu entrichten sind und geeignete Unterlagen mitgeführt werden, die dies belegen. Geeignete Unterlagen sind entweder:
 - ein Frachtbrief oder
 - eine ausgefüllte Ökokarte, an der keine Ökopunkte angebracht wurden, oder
 - eine ausgefüllte Ökokarte mit Ökopunkten, die später wieder verwendet werden können.
15. Alle Probleme im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses Ökopunktesystems werden dem nach Artikel 22 des Verkehrsabkommens eingesetzten Verkehrsausschuss EG/Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien vorgelegt; der Ausschuss bewertet die Situation und empfiehlt geeignete Maßnahmen. Alle zu ergreifenden Maßnahmen werden unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung sofort umgesetzt.

Für die Bestätigung der Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens wäre ich Ihnen sehr verbunden.“

Ich beehre mich zu bestätigen, dass meine Regierung dem Inhalt dieses Schreibens zustimmt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Im Namen der Ehemaligen Jugoslawischen
Republik Mazedonien*

ANHANG A

FAHRTEN, FÜR DIE KEINE ÖKOPUNKTE BENÖTIGT WERDEN

1. Gelegentlicher Warentransport von und zu Flughäfen, wenn Flüge umgeleitet werden.
2. Beförderung von Gepäck in Anhängern von Personenkraftwagen und Beförderung von Gepäck von und zu Flughäfen mit Fahrzeugen aller Art.
3. Beförderung von Postsendungen.
4. Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen.
5. Beförderung von Abfall und Klärschlamm.
6. Beförderung von Tierkadavern zur Verwertung.
7. Beförderung von Bienen und Fischlaich.
8. Beförderung von Leichen.
9. Beförderung von Kunstwerken zu Ausstellungs- oder Geschäftszwecken.
10. Gelegentliche Beförderung von Waren zu Werbe- oder zu Bildungszwecken.
11. Beförderung von Waren durch Umzugsfirmen, die über entsprechendes Personal und Material verfügen.
12. Beförderung von Ausrüstungsgegenständen, Zubehör und Tieren zu und von Theater-, Musik-, Kino-, Sport- oder Zirkusveranstaltungen, Ausstellungen oder Messen oder zu und von Radio-, Kino- oder Fernsehaufnahmen.
13. Beförderung von Ersatzteilen für Schiffe und Flugzeuge.
14. Leerfahrt eines Lastkraftwagens, der ein im Transit liegen gebliebenes Fahrzeug ersetzt und die Fortsetzung der Fahrt durch das Ersatzfahrzeug mit der Genehmigung für das erste Fahrzeug.
15. Beförderung medizinischer Soforthilfsgüter (insbesondere bei Naturkatastrophen).
16. Beförderung wertvoller Güter (z. B. Edelmetalle) in von der Polizei oder einem anderen Sicherheitsdienst begleiteten Spezialfahrzeugen.

ANHANG B



Raum zum Aufkleben der Ökopunkte-Marken	Space for affixing Ecopoint stamps	Spazio per l'apposizione degli Ecopunti					
00019789				0123456789	ABCDEFGHIJKLM	NOPQRSTUVWXYZ	



Für nationale Kennzeichnung/National identification mark/
Segno di riconoscimento nazionale

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Diese Bestätigung gilt für österreichische Transportunternehmen als Genehmigung für den internationalen Straßengüterverkehr mit der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Transitverkehr, wenn das Feld Nr. 24 einen Kontrollvermerk der zuständigen österreichischen Organe enthält. Bei Verwendung als Genehmigung ist folgendes zu beachten:

1. Gültig zwei Monate ab Datum der Einreise.
2. Diese Genehmigung ist im Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Sie gilt nicht für den Binnenverkehr.
4. Diese Genehmigung ist nicht übertragbar.

Zollstempel

00019789	Hinfahrt	Rückfahrt

Erläuterungen siehe Rückseite

For explanation see over

Spiegazioni sul verso

③ Datum der Einreise (Tag, Monat, Jahr) 		②⑦ Name und Firma sowie vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers 	
④ Angaben zum LKW/Zugfahrzeug ⑤ Nationalität ⑥ Amtliches Kennzeichen 	⑦ Monat und Jahr der 1. Zulassung 	⑧ COP-Wert (mit 1 Dezimale) 	⑨ Anzahl der Ökopunkte
⑩ Angaben zum Anhänger/Sattelaufleger ⑤ Nationalität ⑥ Amtliches Kennzeichen 	⑪ Fuhr-gewerbe ⑫ Werk-verkehr ☒ ☒	⑲ Ökopunkte ohne besonderen Aufdruck: ☒ Besonders gekennzeichnete österreichische Ökopunkte: ⑲ mit Aufdruck ① ☒ ⑲ mit Aufdruck ① ☒	
⑭ Angaben zum Transport (nur bei beladenem Fahrzeug) ⑭ Gewicht der Ladung in Tonnen (mit 1 Dezimale) 		⑮ beladen ⑯ leer ☒ ☒	
⑰ (Abgangs-) Ladeland 	⑱ (Abgangs-) Ladeort (Postleitzahl) 	⑲ (Ziel-) Entladeland 	⑲ (Ziel-) Entladeort (Postleitzahl)
		⑲ Grenzübergangsstellen ⑲ beim Eintritt ⑲ beim Austritt	
00000000 Österreichische Ökopunkte mit Aufdruck ① abgegeben ②④		⑲ Kontrollvermerk der zuständigen Organe Österreichische Ökopunkte mit Aufdruck ① abgegeben ②④ ⑲ Datum/Stempel/Unterschrift	

Österreichische Zollämter
(Grenzübergangsstellen)

840 Achenkirch
545 Achleiten
552 Angerhäuser
455 Arnoldstein
735 Bad Radkersburg
965 Balderschwang
841 Bayrischzell
270 Berg
435 Bleiburg-Grablach
355 Bonisdorf
533 Braunau
860 Brenner-Straße
859 Brennerpaß
531 Burghausen
532 Burghausen-Alte Brücke
341 Deutschkreutz
260 Drasenhofen
635 Dürnbach
835 Ehrwald
845 Erl
530 Ettenau
831 Fallmühle
935 Feldkirch-Bangs
936 Feldkirch-Meinigen
834 Feldkirch-Nofels
932 Feldkirch-Tisis
933 Feldkirch-Tosters

Austrian Border Customs Offices
(Frontier posts)

547 Felsenhütt
947 Gailtau
230 Gmünd
233 Gmünd-Neunagelberg
235 Grametten
700 Graz-Hauptbahnhof
777 Graz-Ostbahnhof
645 Großgmain
946 Höchst
956 Hörbranz
958 Hörbranz-Oberhochsteg
955 Hörbranz-Unterhochsteg
544 Halbach
640 Hangendenstein
350 Heiligenkreuz
939 Hohenems
960 Hohenweiler
962 Hub
470 Karawankentunnel/Einfuhr
471 Karawankentunnel/Ausfuhr
843 Kiefersfelden
250 Kleinhaugsdorf
340 Klönsbach
937 Koblach
255 Laa an der Thaya
760 Langegg
431 Lavamünd

Uffici doganali Austriaci
(Uffici doganali in frontiera)

660 Saalbrücke
346 Schachendorf
538 Schärding
838 Scharnitz
830 Schattwald
848 Schleching
655 Schwarzbach
554 Schwarzenberg
440 Seeburgsattel
734 Sieldorf
856 Sillian
534 Simbach
745 Spießfeld
872 Spieß
964 Springen
630 Steinpaß
537 Suben
832 Vils
839 Vorderriß
650 Walsberg-Autobahn
550 Wegscheid
961 Weidenried
558 Weigetschlag
847 Wildbichl
560 Wulowitz
450 Wurzenpaß

Internationale (Europäische) Kennzeichen / International (European) distinguishing signs / Targa internazionale (Europeo)

AL Albanien	F Frankreich	LV Lettland	PL Polen	YU Serbien
B Belgien	GBZ Gibraltar	FL Liechtenstein	P Portugal	SLØ Slowenien
BIH Bosnien-Herzegowina	GR Griechenland	LT Litauen	RØ Rumänien	E Spanien
BG Bulgarien	GB Großbritannien	LU Luxemburg	SU Rußland	CS Tschechien
D Deutschland	IRL Irland	M Malta	A Österreich	TR Türkei
DK Dänemark	IS Island	NL Niederlande	S Schweden	H Ungarn
EW Estland	I Italien	N Norwegen	CH Schweiz	CY Zypern
SF Finnland	CRØ Kroatien			

① Ecocard	① Ecocard
② Federal Ministry for public economy and transport	② Ministero federale dell'economia pubblica e del traffico
③ Date of entry (Day, Month, Year)	③ Data d'ingresso (Giorno, Mese, Anno)
④ Details of HGV/articulated vehicle tractor unit	④ Dati sull'autocarro o sulla motrice di autoarticolato
⑤ Nationality	⑤ Nazionalità
⑥ Vehicle registration number	⑥ Targa del veicolo
⑦ Month and year of first registration	⑦ Mese e anno di prima immatricolazione
⑧ COP value (to one decimal place)	⑧ Valore COP (con una cifra decimale)
⑨ Number of Ecopoints	⑨ Numero di ecopunti
⑩ Details about trailer/semi-trailer	⑩ Dettagli di rimorchio/rimorchio di trattore
⑪ Transport for hire or reward	⑪ Trasporto merci in conto terzi
⑫ Transport on own account	⑫ Trasporto in conto proprio
⑬ Details of transport (for laden vehicles only)	⑬ Dati relativi al trasporto (solo per veicoli carichi)
⑭ Weight of load in tonnes (to one decimal place)	⑭ Peso lordo in tonnellate (con una cifra decimale)
⑮ laden	⑮ carico
⑯ Country of loading	⑯ Paese di carico
⑰ Place of loading (post code)	⑰ Località di carico (codice postale)
⑱ Country of unloading	⑱ Paese di scarico
⑲ Place of unloading (post code)	⑲ Località di scarico (codice postale)
⑳ Border Customs Office	⑳ Ufficio doganale in frontiera
㉑ of entry	㉑ d'ingresso
㉒ of exit	㉒ d'uscita
㉓ Mark indicating that check has been carried out by the appropriate authority	㉓ Segno indicante che il controllo è stato fatto dalle autorità competenti
㉔ Date/Stamp/Signature	㉔ Data/Timbro/Firma
㉕ Signature and name of person filling in this form	㉕ Firma e nome del compilatore
㉖ Name, firm and complete address of the haulier	㉖ Cognome, nome della ditta e indirizzo completo dell'imprenditore di trasporti
㉗ Ecopoints without special imprint	㉗ Ecopunti senza testo a stampa speciale
㉘ with imprint	㉘ con testo a stampa

Die Ökokarte ist ausschließlich unter folgender Adresse zu beziehen:

The Ecocard is available only at the following address:

L'Ecocarta è da ricevere solamente al seguente indirizzo:

Österreichische Staatsdruckerei
Rennweg 12 a Telefon (0222) 797 89 226
Postfach 129 Telefax (0222) 797 89 419
A-1037 Wien

Österreichische Zollämter
(Grenzübergangsstellen)

840 Achenkirch
545 Achleiten
552 Angerhäuser
455 Arnoldstein
735 Bad Radkersburg
965 Balderschwang
841 Bayrischzell
270 Berg
435 Bleiburg-Grablach
355 Bonisdorf
533 Braunau
860 Brenner-Straße
859 Brennerpaß
531 Burghausen
532 Burghausen-Alte Brücke
341 Deutschkreutz
260 Drasenhofen
635 Dürrnborg
835 Ehrwald
845 Eri
530 Ettenau
831 Fallmühle
935 Feldkirch-Bangs
936 Feldkirch-Mainingen
934 Feldkirch-Nofels
932 Feldkirch-Tisis
933 Feldkirch-Tosters

Austrian Border Customs Offices
(Frontier posts)

547 Felsenhütt
947 Gailbau
230 Gmünd
233 Gmünd-Neunagelberg
235 Grametten
700 Graz-Hauptbahnhof
777 Graz-Ostbahnhof
645 Großgmain
948 Höchst
956 Hörbranz
958 Hörbranz-Oberhochsteg
955 Hörbranz-Unterhochsteg
544 Halbach
640 Hangendenstein
350 Heiligenkreuz
939 Hohenems
960 Hohenweiler
962 Hub
470 Karawankentunnel/Einfuhr
471 Karawankentunnel/Ausfuhr
843 Kiefernfelden
250 Kleinhaugsdorf
340 Klagenbach
937 Koblach
255 Laa an der Thaya
760 Langegg
431 Lavamünd

Uffici doganali Austriaci
(Uffici doganali in frontiera)

660 Saalbrücke
346 Schachendorf
538 Schärding
838 Scharnitz
830 Schattwald
848 Schieching
655 Schwarzbach
554 Schwarzenberg
440 Seeburgsattel
734 Sieldorf
856 Sillian
534 Simbach
745 Spielfeld
872 Spib
964 Springen
630 Steinpaß
537 Suben
832 Vils
839 Vorderriß
650 Walserberg-Autobahn
550 Wegscheid
961 Weidenried
558 Weigetschlag
847 Wildbichl
560 Wullowitz
450 Wurzenpaß

Internationale (Europäische) Kennzeichen / International (European) distinguishing signs / Targa internazionale (Europeo)

AL Albanien	F Frankreich	LV Lettland	PL Polen	YU Serbien
B Belgien	GBZ Gibraltar	FL Liechtenstein	P Portugal	SLØ Slowenien
BIH Bosnien-Herzegowina	GR Griechenland	LT Litauen	RØ Rumänien	E Spanien
BG Bulgarien	GB Großbritannien	LU Luxemburg	SU Rußland	CS Tschechien
D Deutschland	IRL Irland	M Malta	A Österreich	TR Türkei
DK Dänemark	IS Island	NL Niederlande	S Schweden	H Ungarn
EW Estland	I Italien	N Norwegen	CH Schweiz	CY Zypern
SF Finnland	CRØ Kroatien			

- ① Ecocard
② Federal Ministry for public economy and transport
③ Date of entry (Day, Month, Year)
④ Details of HGV/articulated vehicle tractor unit
⑤ Nationality
⑥ Vehicle registration number
⑦ Month and year of first registration
⑧ COP value (to one decimal place)
⑨ Number of Ecopoints
⑩ Details about trailer/semi-trailer
⑪ Transport for hire or reward
⑫ Transport on own account
⑬ Details of transport (for laden vehicles only)
⑭ Weight of load in tonnes (to one decimal place)
⑮ laden
⑯ Country of loading
⑰ Place of loading (post code)
⑱ Country of unloading
⑲ Place of unloading (post code)
⑳ Border Customs Office
㉑ of entry
㉒ Mark indicating that check has been carried out by the appropriate authority
㉓ Date/Stamp/Signature
㉔ Signature and name of person filling in this form
㉕ Name, firm and complete address of the haulier
㉖ Ecopoints without special imprint

- ① Ecocard
② Ministero federale dell'economia pubblica e del traffico
③ Data d'ingresso (Giorno, Mese, Anno)
④ Dati sull'autocarro o sulla motrice di autocarro
⑤ Nazionalità
⑥ Targa del veicolo
⑦ Mese e anno di prima immatricolazione
⑧ Valore COP (con una cifra decimale)
⑨ Numero di ecopunti
⑩ Dettagli di rimorchio/rimorchio di trattore
⑪ Trasporto merci in conto terzi
⑫ Trasporto in conto proprio
⑬ Dati relativi al trasporto (solo per veicoli carichi)
⑭ Peso lordo in tonnellate (con una cifra decimale)
⑮ carico
⑯ Paese di carico
⑰ Località di carico (codice postale)
⑱ Paese di scarico
⑲ Località di scarico (codice postale)
⑳ Ufficio doganale in frontiera
㉑ d'ingresso
㉒ Segno indicante che il controllo è stato fatto dalle autorità competenti
㉓ Data/Timbro/Firma
㉔ Firma e nome del compilatore
㉕ Cognome, nome della ditta e indirizzo completo dell'imprenditore di trasporti
㉖ Ecopunti senza testo a stampa speciale

Die Ökokarte ist ausschließlich unter folgender Adresse zu beziehen:

The Ecocard is available only at the following address:

L'Ecocarta è da ricevere solamente al seguente indirizzo:

Österreichische Staatsdruckerei
Rennweg 12 a Telefon (0222) 797 89 226
Postfach 129 Telefax (0222) 797 89 419
A-1037 Wien

ANHANG C

TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN DES UMWELTDATENTRÄGERS

Nahbereichskommunikation Bake — Fahrzeug*DSCR-relevante (Vor-)Normen und Technische Berichte*

Für die Nahbereichskommission zwischen Fahrzeugen und straßenseitiger Infrastruktur müssen folgende von CENT/TC 278 herausgegebene Dokumente beachtet werden:

- a) prENV278/Nr. 62 „DSRC Physical Layer using Microwave at 5,8 GHz“
- b) prENV278/Nr. 64 „DSRC Data Link Layer“
- c) prENV278/Nr. 65 „DSRC Application Layer“

Typenprüfung

Der Lieferant des Fahrzeugdatenträgers muß für diese Geräte Typenprüfungszeugnisse einer akkreditierten Prüfungsanstalt vorlegen, in denen jeweils die Einhaltung aller Grenzwerte bestätigt wird, welche in der z. Z. gültigen I-ETS 300674 spezifiziert sind.

Betriebsbedingungen

Der Fahrzeugdatenträger für das automatische Ökopunktesystem muß die geforderte Funktionalität unter folgenden Betriebsbedingungen gewährleisten:

- Umgebungsbedingungen: Umgebungstemperatur von -25°C bis $+70^{\circ}\text{C}$,
- Witterungsbedingungen: alle zu erwartenden,
- Verkehr: mehrspurig, frei fließend,
- Geschwindigkeitsbereich: von „Stop and Go“ bis zu 120 km/h.

Die hier genannten Betriebsbedingungen gelten lediglich als Mindestanforderungen bis zur Annahme von DSCR-relevanten (Vor-)Normen.

Der Umweltdatenträger darf nur auf Mikrowellen-Signale reagieren, welche von ihm unterstützte Applikationen kennzeichnen.

Umweltdatenträger*Identifikation*

Jeder Umweltdatenträger muß eine einzigartige Identifikationsnummer tragen. Diese muß neben der erforderlichen Anzahl Stellen für die Unterscheidung auch eine Prüfsumme über diese Stellen zur Kontrolle der Integrität enthalten.

Montage

Der Umweltdatenträger ist für eine Montage hinter der Windschutzscheibe des Lkw bzw. Zugfahrzeugs auszulegen. Der Montagevorgang muß den Umweltdatenträger untrennbar mit dem Fahrzeug verbinden.

Transitdeklaration

Der Umweltdatenträger hat über eine Eingabemöglichkeit zur Deklaration einer ökopunktbefreiten Fahrt zu verfügen.

Der Status dieser Deklaration muß entweder am Umweltdatenträger klar ersichtlich sein, oder es muß die Möglichkeit geben, ihn in eine definierte Ausgangsstellung zu versetzen. In jedem Fall muß sichergestellt sein, daß für die Bewertung im System nur der Status zum Zeitpunkt der Einreise herangezogen wird.

Äußere Kennzeichnung

Jeder Umweltdatenträger muß auch im Rahmen einer Sichtprüfung eindeutig identifiziert werden können. Dazu ist es erforderlich, daß die obengenannte einzigartige Identifikationsnummer auf der Oberfläche unverwischbar angebracht ist.

Auf dem Umweltdatenträger ist eine unablösbare und unverwischbare Kennzeichnung in Form von vorbereiteten Klebeetiketten anzubringen. Diese Kennzeichnung hat den Ökopunktwert des jeweiligen Fahrzeugs zu beinhalten („5“, „6“, ... „16“).

Diese Spezialetiketten müssen eine hohe Fälschungssicherheit und ausreichende mechanische Festigkeit sowie Licht- und Temperaturbeständigkeit aufweisen. Sie müssen eine hohe Klebekraft aufweisen und dürfen nur durch Zerstörung vom Umweltdatenträger abgelöst werden können.

Manipulationssicherheit

Das Gehäuse muß derart beschaffen sein, daß Manipulationen an den inneren Bestandteilen ausgeschlossen sind und alle Eingriffe im nachhinein erkennbar sind.

Datenspeicher

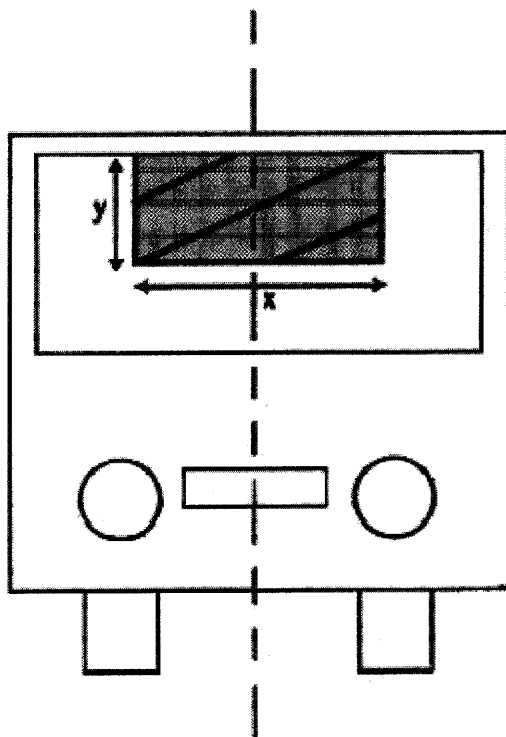
Der Datenspeicher im Umweltdatenträger ist so zu dimensionieren, daß für folgende Daten ausreichend Platz zur Verfügung steht:

- Identifikationsnummer
- Fahrzeugdaten
 - COP-Wert
- Transaktionsdaten
 - Kennung der Grenzstation
 - Datum/Uhrzeit
 - Status der Fahrtdeklaration
 - Sperrinformation
- Statusdaten
 - Manipulation
 - Batteriestatus
 - Status der letzten Kommunikation.

Darüber hinaus ist eine mindestens dreißigprozentige Reserve vorzusehen.

ANHANG D

MONTAGEANFORDERUNGEN FÜR DEN UMWELTDATENTRÄGER



Der Umweltdatenträger ist an der Innenseite der Windschutzscheibe innerhalb eines hierfür gekennzeichneten Bereichs (siehe obige Darstellung) mit den folgenden Abmessungen anzubringen:

$x = 100 \text{ cm}$

$y = 80 \text{ cm}$.

ANHANG E

COP DOCUMENT		Fortlaufende Dokumentnummer: 1) Document serial number: Numero di serie del documento:
2) Nationalität: Nationality: Nazionalità:		3) Amtliches Kennzeichen: Vehicle registration number: Targa del veicolo:
4) Datum der Erstzulassung: Date of first registration: Data della prima immatricolazione:		Motor wurde getauscht am: 4a) Motor was changed at: Motore cambiato il:
EWG-Betriebserlaubnisnummer: (nach 88/77/EWG) Type approval number: 91/542/EWG Numero CEE della licenza per l'esercizio: oder/or/o ECE R 49) 5) oder/or/o Motorcodierungsnummer: Engine serial number: Numero di serie del motore:		
6) Fahrzeugidentifizierungsnummer: Chassis number: Chassis numero:		
7) NO _x Emission: NO _x Emission: Emissione di NO _x :		8) COP-Wert (Tyengenehmigung + 10 %): COP Value (Type approval + 10 %): Valore COP (Omologazione + 10 %):
9) Anzahl Ökopunkte: Number of Ecopoints: Numero di Ecopunti:		
10) Behördenstempel: Official stamp: Timbro ufficiale:		
11) Herstellerbestätigung (nach Bedarf): Manufacturer confirmation (if necessary): Attestazione del produttore (a seconda del fabbisogno):		

Der Lenker eines Lkw im Gütertransitverkehr durch Österreich hat dieses Dokument mitzuführen und den Kontrollorganen zur Kontrolle vorzuweisen. Wird das Dokument nicht vorgewiesen, sind für die Fahrt 16 Ökopunkte auf die Ökokarte aufzukleben und zu entwerfen

The driver of an HGV in transit through Austria must carry this document with him/her and present it to control authorities for inspection. If the document is not presented for inspection then 16 Ecopoints are to be affixed to the Ecocard and cancelled.

Il conducente di un camion in transito attraverso l'Austria deve avere con sé questo documento e deve presentarlo alle Autorità competenti per il controllo. In caso di mancata presentazione del documento, 16 Ecopunti verranno applicati sull'Ecocarta e annullati.